

II- 3330 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode
Wien, 1974 03 08

Zl. 5250-Pr.2/1974

1559/A.B.
zu 1605/J.
Präs. am 11. März 1974

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen vom 6. Februar 1974, Nr. 1605/J, betr. Einbeziehung von Schutzräumen in die Gesamtnutzfläche eines Gebäudes im Sinne des § 18 Abs. 2 Z. 3 EStG. 1972 (§ 10 Abs. 2 Z. 3a EStG. 1967), beehre ich mich mitzuteilen:

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff "Wohnzwecken dienender Teil der Gesamtnutzfläche" in § 18 Abs. 2 Z. 3 EStG. 1972 (bzw. § 10 Abs. 2 Z. 3a EStG. 1967 und EStG. 1953 in der Fassung der EStG-Novelle 1964) geht eindeutig dahin, in diese Wohnfläche auch Teile einzubeziehen, die nur mittelbar Wohnzwecken dienen, z.B. Vorzimmer, Flur und Diele (VwGH vom 27.3.1968, Zl. 1346/67), aber auch Speisekammer, Badezimmer und Toiletten (VwGH vom 4.2.1962, Zl. 2049/59).

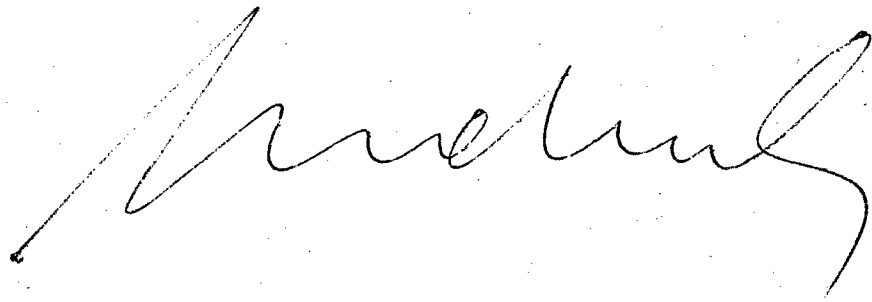
Bei Zivilschutzräumen (Strahlenschutzräumen), die im Rahmen eines Eigenheimes miterrichtet werden, muß doch unbestritten davon ausgegangen werden, daß diese Räume in Krisenzeiten ein Bewohnen ermöglichen sollen und daher grundsätzlich Wohnzwecken dienen. Im Hinblick auf die vorhin erwähnte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes würde es daher der gesetzlichen Bestimmung widersprechen, wenn derartige Schutzräume nicht in den Wohnzwecken dienenden Teil der Gesamtnutzfläche einbezogen würden.

Dazu kommt noch, daß diese Räume nicht so ausgestattet sind, daß ihre Benützung nur in Krisenzeiten möglich und in anderen Zeiten rein begrifflich ausgeschlossen wäre. Diese Räume unterscheiden sich schließlich von anderen im Keller gelegenen Wohnräumen nur durch eine stärkere Abdeckung nach oben und nach den Seiten - Umstände, die ein Benützen außerhalb der Krisenzeiten ohne weiteres

2.B1.

ermöglichen - und dem Vorhandensein von Luftschleusen, die aber erst im Ernstfall tatsächlich verwendet werden. Die Einrichtung derartiger Räume als Vorratsräume und als Wohnräume mit Wohn- und Schlafmöglichkeiten hingegen weist keinen Unterschied gegenüber gleichartigen Räumen auf, die nicht als Strahlenschutzräume (Zivilschutzräume) vorgesehen sind.

Abschließend darf ich bemerken, daß bei der derzeit begünstigten Größe von Eigenheimen (150 m² ohne Kinder) ein echter Schutzraum in der Wohnfläche ohne weiteres seine Deckung finden wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Probst', written in a cursive style.